

Wie ist die Rechtslage im folgenden Fall?

Lösen Sie den nachfolgenden Fall unter Zuhilfenahme der abgedruckten Gesetzesauszüge. Wenden Sie dabei die einzelnen **Schritte der Fallbearbeitung** an.

„Durchfallen lohnt sich!“ – Lösung

1. Schritt

Lesen und Verstehen

Schreinermeister Nagel hat seinen Auszubildenden Paul Lehmann zum Ende der Ausbildungsdauer erstmals zur Abschlussprüfung angemeldet. Paul besteht diese nicht und beantragt die Verlängerung seiner Berufsausbildung. Herr Nagel stimmt dem zu bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung – zu den gleichen Konditionen wie im letzten Ausbildungsjahr. Paul ist darüber sehr verärgert. Er verlangt vielmehr eine Erhöhung seines Ausbildungsentgeltes um monatlich 100 Euro brutto, wie das nach jedem Ausbildungsjahr der Fall war.

Kann Paul zu Recht eine Erhöhung seiner Vergütung verlangen?

2. Schritt

Analyse des Problems

Wer will was von wem?

Auszubildender Paul Lehmann (= Wer?) will eine Erhöhung seiner Ausbildungsvergütung (= will was?) von Schreinermeister Nagel (= von wem?).

3. Schritt

Ansprüche bzw. gesetzliche Regelungen finden

Woraus werden die Ansprüche abgeleitet?

Da es sich um ein Berufsausbildungsverhältnis handelt, ist auf das Berufsbildungsgesetz (BBiG) zurückzugreifen.

§ 8 BBiG – Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu

erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Auszubildenden zu hören. [...]

§ 17 BBiG – Vergütungsanspruch

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.*

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.



(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 21 BBiG – Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

* Anmerkung zu § 17 BBiG – Vergütungsanspruch:

Wer die Ausbildungszeit verlängern will, weil er die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann für den Zeitraum der Verlängerung keine höhere Vergütung beanspruchen. Die Verlängerung wird nicht als Folgejahr der Ausbildung angesehen, sondern vielmehr als Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses zur Erreichung des Ausbildungszieles. (Geregelt durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 08.02.1978)

4. Schritt

Vergleich

Der Auszubildende Paul Lehmann hat seine Abschlussprüfung nicht bestanden. Daraufhin beantragte er gem. § 21 Absatz 3 BBiG i. V. m. § 8 Absatz 2 BBiG die Verlängerung seiner Ausbildung. Der Ausbildende Schreinermeister Nagel stimmte dem zu. Damit verlängert sich die Berufsausbildung von Paul bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung – unabhängig davon, ob Paul diese dann besteht oder nicht.

Gemäß § 17 Absatz 1 BBiG hat die Ausbildungsvergütung jährlich anzusteigen. Demnach könnte Paul zu Recht eine Erhöhung seiner Ausbildungsvergütung fordern. Jedoch hat das Bundesarbeitsgericht zu dieser Sachlage bereits entschieden. Das Nichtsbestehen der Abschlussprüfung führt dazu, dass die Ausbildungszeit wegen Nichterreichen des Ausbildungsziels verlängert werden muss. Demnach wird das letzte Ausbildungsjahr lediglich zeitlich ausgedehnt, weil bei dem Auszubildenden noch nicht alle Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind, die laut Ausbildungsordnung zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich wären.



5. Schritt

Formulieren der Lösung

Paul kann gemäß dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts keine Erhöhung seiner Ausbildungsvergütung um monatlich 100 Euro brutto verlangen. Schreinermeister Nagel hingegen kann seinerseits die Vergütung aber auch nicht reduzieren. Das im letzten Ausbildungsjahr gezahlte Entgelt ist bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung und damit bis zum Ende von Pauls Berufsausbildung fortzuzahlen.

